

PASSENTZIEHUNG BEI GEFAHREN FÜR DAS INTERNATIONALE ANSEHEN

OVG Münster, Beschl. v. 05.05.2023 – 19 B 466/23, BeckRS 2023, 9996; VG Gelsenkirchen,
Beschl. v. 03.05.2023 - 17 L 615/23.

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Im Oktober 2024 soll in der ungarischen Stadt N eine Kampfsportveranstaltung stattfinden. Mitveranstalter ist unter anderem ein deutsches Neonazi-Label. Die genaue Ausgestaltung des Events ist aber nicht bekannt. Durch interne Quellen und die Bewerbung des Events ist jedoch nachweisbar, dass das wesentliche Ziel der Veranstaltung in der transnationalen Vernetzung der rechtsextremen Szene besteht. Schon 2022 sollte eine ähnliche Kampfsportveranstaltung im sächsischen O veranstaltet werden. Dort hatte O die Veranstaltung verboten. Unter Beobachtern gilt daher die Veranstaltung in N als quasi Ersatzveranstaltung für das geplante Kampfsportevent in O.

Jedoch sind diesmal auch andere, neutrale Veranstalter aktiv, die bisher reguläre Sportevents veranstaltet haben.

Teilnehmer und einer der Mitveranstalter soll ebenfalls der V sein. Dieser ist schon oft in der Kampfsport-Szene aktiv gewesen, hat aber auch Verbindungen in die rechte Szene. So soll er in mehreren Gruppierungen, die der rechten Szene zugeordnet werden, führend und tonangebend agieren. Zudem hat er schon Demos mit rechtsextremem Hintergrund organisiert.

Als die Behörden im Bundesland Nordrhein-Westfalen erfuhren, dass eine ganze Gruppe von bisher auffälligen Rechten zu dem Kampfsport-Event reisen wollen, versucht sie dies zu verhindern. Unter anderem gerät der V in den Blickpunkt der Behörden. Insofern ordnete Ende August 2024 die zuständige Behörde (B) die Passentziehung (§ 8 PassG) an. Zudem solle sich der V bei der zuständigen Behörde jeden Tag im Zeitraum der Veranstaltung persönlich melden. Damit sollte ebenso das Ziel verfolgt werden die Ausreise zur Abwehr einer Gefahr für das internationale Ansehen zu verhindern. Diese Maßnahme stützt die B auf die

gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel, da in dem Bundesland keine spezielle Ermächtigung für eine solche Maßnahme bestehe.

Für die Maßnahmen erklärt die B die Anordnungen für sofort vollziehbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war ordnungsgemäß begründet. Der V ist schockiert. Das Event habe niemals eine politische Botschaft senden wollen. Er verstehe auch nicht wie seine Teilnahme auf der einen Seite über das PassG und auf der anderen Seite die Ausreise ebenso über das „Polizeigesetz“ verhindert werden kann.

Insbesondere ist er aber verwundert, dass die Anordnung ohne eine Möglichkeit zur Stellungnahme erlassen wurden. Auf eine telefonische Rückfrage habe man ihm nur gesagt, dass Gefahr im Verzug vorliege und daher eine vorherige Anhörung eine nicht hinnehmbare Zeitverzögerung dargestellt hätte.

Der V legt daher am 3.9.2024 einen Antrag auf einstelligen Rechtsschutz gegen die Maßnahmen beim zuständigen Verwaltungsgericht ein.

Ist der zulässige Antrag nach § 80 V 1 Hs. 2 VwGO begründet?

Auszüge aus dem PassG

§ 7 Passversagung

(1) Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;

[...]

§ 8 Passentziehung

Ein Pass oder ein ausschließlich als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Absatz 1 die Passversagung rechtfertigen würden.

§ 10 Untersagung der Ausreise

*(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Absatz 1 ein Pass versagt oder nach § 8 ein Pass entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu beschränken ist.
[...]*

Auszüge aus dem PAuswG

§ 6 Gültigkeitsdauer des Ausweises; vorzeitige Beantragung; räumliche Beschränkungen

[...]

(7) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.

[...]

Auszug aus dem PolG NRW

§8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

[...]